Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Kellerfeld II“ in Forst

Anlage 2 zur Begründung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gefertigt: Ellwangen, 11.10.2021

Projekt: ES1904 / 557097
Bearbeiter/in: VM

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung 2
Vorbemerkungen 2
Bestandssituation 2
Planungsrelevante Artengruppen 4
Weiterer Untersuchungsbedarf 4
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 4
Projektwirkungen 4
Betroffenheit der Arten 5
Prüfung der Verbotstatbestände 6
Fazit 7
Erforderliche Maßnahmen 7
Empfehlungen 7

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt im Ortsteil Forst die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes mit ca. 1,7 ha zu schaffen. Nach dem aktuellen Stand soll zusätzlich auf den nördlichen Flurstücken 5004/8 und 5006/5 ein Regenrückhaltebecken gebaut werden, wobei die Gehölzstrukturen auf diesen Flächen erhalten bleiben sollen. Aufgrund der geplanten Bauflächen wird davon ausgegangen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen bis auf die der Flurstücke 5004/8 und 5006/5 entfernt werden müssen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt. Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind diese Ergebnisse in einem zweiten Schritt in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Bestandssituation

<u>Untersuchungsraum</u>

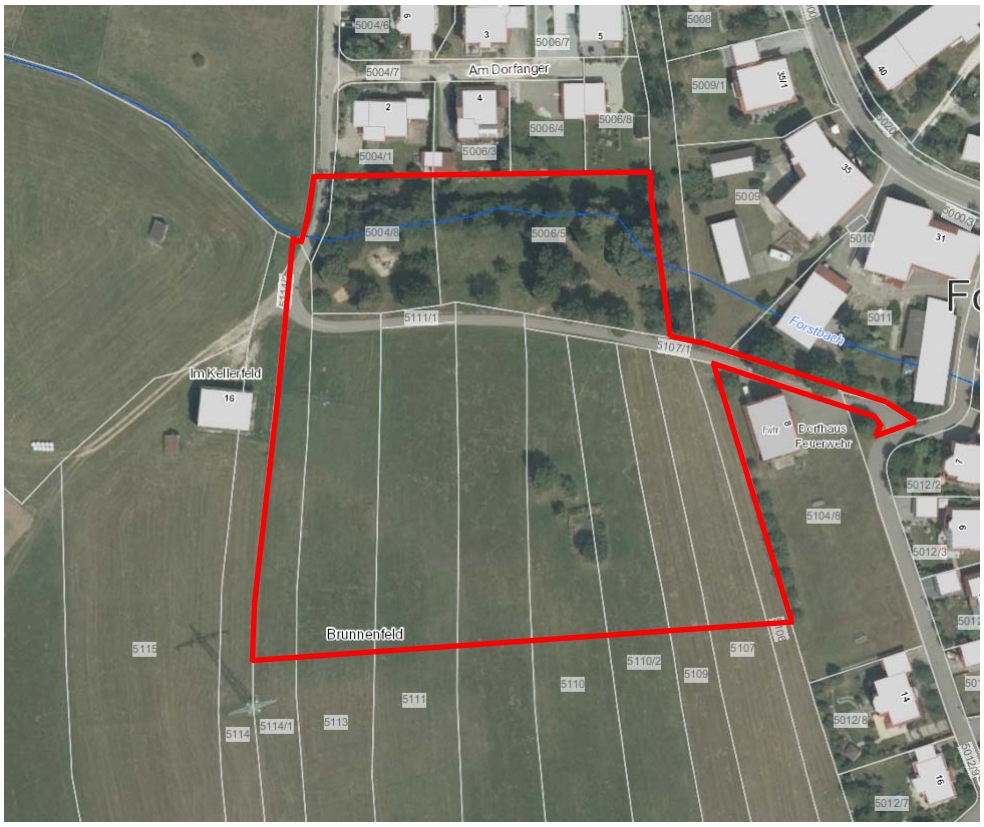

Abb.1: Vorhabenbereich (LUBW Umwelt -Daten und -Karten Online)

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 12.03.2020 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

Das Plangebiet setzt sich im südlichen Bereich aus landwirtschaftlich genutztem Grünland mit einer kleinflächigen zentral gelegenen Gartenanlage mit vereinzelten Bäumen, einem Unterstand und einem Holzstoß zusammen. Nördlich befindet sich die Straße Im Kellerfeld bzw. ein Wirtschaftsweg und anschließend eine Grünfläche mit mehreren Bäumen und einem Spielplatz. Zusätzlich verläuft entlang der nördlichen Grenze der von Gehölzen gesäumte Forstbach.

Bei dem Grünland handelt es sich um häufig gemähte (2-5 Schnitte) Wirtschaftswiesen (u.a. Löwenzahn, Spitzwegerich, Weißklee, Rotklee, Hahnenfuß, Sauerampfer, Weidelgras). In der kleinen Gartenfläche befinden sich 6 mittelalte Bäume (BHD 15-30 cm, u.a. Walnuss, Apfel, Wildkirsche, Weide), wobei keine Baumhöhlen entdeckt wurden. Das Geäst der Obst- und Laubgehölze könnte einen Brutplatz für freibrütende Vögel (u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe, Elster) darstellen. In dem Holzstoß und dem offenen hölzernen Unterstand sind Tagesverstecke und Wochenstuben von kleineren, weit verbreiteten Arten (u.a. Zwergfledermäuse) in kleinen Spaltenverstecken und Brutplätze für Nischenbrüter (u.a. (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling) nicht auszuschließen. Weiter ist es durchaus denkbar, dass der kleine Garten mit den Gehölzen im Überstand als kleinräumiges Nahrungs- und Jagdgebiet für Fledermäuse und Vögel dient.

Bei der Begehung wurden keine Feldlerchen gesichtet oder verhört. Aufgrund der Störkulisse durch die umgebende Siedlung, den nördlichen Baumbestand, die südwestliche Überlandleitung und des welligen Reliefs sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Feldlerchen vorhanden.

Lebensraumstrukturen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (ausschließlich Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) sind in den Gehölzen der Gartenanlage nicht vorhanden. Ein Käfervorkommen wird aufgrund der fehlenden Strukturkombination von Baumart (z.B. Eiche, Buche, Platane), des für ein Vorkommen relativ geringen Baumalters, der wohl zu geringen Mulmmengen im Stamm und dem typischen Verbreitungsgebiet der Arten ausgeschlossen.

Haselmausvorkommen sind durch fehlende Sträucher und Vernetzung zu Wäldern auszuschließen.

Soweit zur frühjährlichen Begehung bereits erkennbar, sind im Untersuchungsgebiet keine essentiellen Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder z.B. Nachtkerzen, Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer) vorhanden. Ein Auftreten ist innerhalb der Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

Besondere trockenwarme Flächen und ein kleinräumiges Mosaik aus essentiellen Strukturen (u.a. besonnte Säume, Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze usw.), die ein Vorkommen von Zauneidechsen begünstigen könnten, sind nicht vorhanden. Weitere Reptilienvorkommen (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen sind für den Standort ebenso zu verneinen.

Der Forstbach erfüllt mit seinem überformten Bachbetts und der geringen Wasserführung nicht die Anforderungen für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien, Fische, Mollusken und Libellen.

<u>Umfeld</u>

Nord: Wohnsiedlung

Süd: Wiesen, Äcker und Wohnsiedlung

Ost: Wohnsiedlung

West: Wiesen und Äcker

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschieden und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Gehölze der nördlich gelegenen Flurstücke 5004/8 und 5006/5 wurden aufgrund einer derzeitig nicht geplanten Fällung im Zuge der vorliegenden saP artenschutzrechtlich nicht weiter untersucht. Falls eine spätere Fällung im Zuge der Errichtung des Regenwasserrückhaltebeckens nötig wäre, müssen die Gehölzstrukturen aufgrund ihrer potenziellen Eignung für Fledermausquartiere (u.a. Zwergfledermaus) und für Brutstätten für Vögel auf einen artenschutzrechtlich relevanten Bestand untersucht werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG waren keine zusätzlichen Untersuchungen im Frühjahr und Sommer 2021 notwendig.

2. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand werden die Wirtschaftswiesen und die Gartenanlage mit sechs mittelalten Obst- und Laubgehölzen einer Wohnbebauung zugeführt. Grundsätzlich könnten auch Gehölze der Flurstücke 5004/8 und 5006/5 für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens gefällt werden. Da jedoch die aktuelle Planung keine Fällung vorsieht, werden diese innerhalb der vorliegenden saP nicht weiter betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) durch die Bautätigkeit entstehen, diese sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Siedlungserweiterung ist vor dem Hintergrund der bereits angrenzenden Wohnsiedlung eine geringe Zunahme von anthropogenen Störquellen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Tagesverstecke (Ruhestätte) und Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) von kleineren siedlungstypischen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus können aufgrund ihres breiten Spektrums an Versteckmöglichkeiten (z.B. Rollladenkasten, Brennholz usw.) niemals mit Sicherheit für eine Gartenanlage oder ein Gebäude ausgeschlossen werden. Der damit drohende Quartierverlust löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für siedlungstypische und störungstolerante Fledermausarten im Rahmen der saP aus. Für diese Bewertung sind keine zusätzlichen Fledermausuntersuchungen erforderlich.

Jagdhabitate und Leitstrukturen

Die kleinflächige Gartenanlage mit Gehölzen könnte von Fledermäusen zur abendlichen Jagd aufgesucht werden. Sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt, ist damit keine Berührung der Verbotstatbestände verbunden. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße dürfte es sich allenfalls um ein Teiljagdhabitat der lokalen Fledermauspopulation handeln. Die Streuobstbestände am Oberkolben- / Unterkolben- und Weinschenkerhof und die vorhandenen gehölzreichen Gärten in Forst dürften diesen Teilverlust kompensieren. Das Plangebiet weist keine besonderen Leitstrukturen auf, die bei einer Entfernung zu einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation auf dem Weg zwischen den anzunehmenden Quartieren in der Siedlung zu den Jagdhabitaten führen könnte.

Direkte Individuenverluste

Durch den Unterstand- und Holzstoßabriss können eventuell schlafende Fledermäuse in den Tagesverstecken erheblich gestört oder gar geschädigt werden. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Für die störungstoleranten, freibrütenden (z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe, Elster) und nischenbrütenden Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling) bestehen Empfindlichkeiten durch die Rodung und dem Unterstand- bzw Holzstoßabriss mit dem potenziellen Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG. Dies löst eine Prüfpflicht der Verbotstatbestände aus.

Nahrungs- und Jagdhabitate

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld in Form von gehölzreichen Vorgärten und dem nördlich gelegenen Baumbestand am Forstbach dürften für keine der genannten Vogelgilden erhebliche Beeinträchtigungen bestehen. Diesbezüglich ist keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Rodung und den Unterstand- und Holzstoßabriss könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Bei allen in den Tagesverstecken zu erwartenden kleineren Fledermausarten, kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn der Unterstand- und Holzstoßabriss außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Januar erfolgt.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den angenommenen/möglichen Tagesverstecken und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da aufgrund des umgebenden Quartierpotenzials in den umliegenden gehölzreichen Gärten und Obstbaumbeständen von Forst die ökologische Funktion der potentiell zerstörten Tagesverstecke in räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einem Anstieg der anthropogenen Störquellen (Licht, Bewegung, Schall) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch die umliegende Wohnsiedlung für Fledermäuse unerheblich. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze sowie der Unterstand und der Holzstoß könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung und den Unterstand- bzw. Holzstoßabriss außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der potenzielle Verlust von Bruthabitaten freibrütender und nischenbrütender Arten verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da die umliegenden Habitatstrukturen in Form von Gartenanlagen, Gartenhütten und den umliegenden Baumbeständen ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorenge-

gangenen Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist eine vernachlässigbare Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das mögliche störungstolerante Brutvogelspektrum aus den genannten Gilden als unerheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potentiell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Fledermäuse und Vögel

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse & Vögel „Rodungszeitpunkt /Unterstand-Holzstoßabriss“
Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen müssen der Unterstand- und Holzstoßabriss und die Rodung der Gehölze außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Januar erfolgen.

Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen die zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können.

Aufwertungsmaßnahme Nistkästen

Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstruktur für höhlenbrütende Vogelarten kann die Befestigung von zwei Nistkästen an den nördlich stehenden Bäumen der Grünfläche am Forstbach empfohlen werden. Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (ca. alle 2 Jahre) und Instandsetzung sichergestellt werden.

Aufwertungsmaßnahme Fledermausquartiere

Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse kann die Befestigung von zwei Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugspalt ebenfalls an den nördlich stehenden Bäumen der Grünfläche am Forstbach empfohlen werden.